

Tafeln und Fälle zum Erbrecht

Prof. Alexandra Rumo-Jungo, welche an der Universität Freiburg das Erbrecht (in deutscher Sprache) betreut, hat die 2. Auflage der Tafeln und Fälle zum Erbrecht publiziert, welche nicht nur Studenten, sondern auch Praktikern wertvolle «Sehhilfen» bieten.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Rechtsanwalt
Partner, Kendris private AG

Erfreulich ist, dass in «Tafeln und Fälle zum Erbrecht» neben dem eigentlichen Erbrecht (Art. 457 ff. ZGB) auch das internationale Erbrecht (IPRG) sowie das eheliche Güterrecht (Art. 182 ff. ZGB) und die Regeln über die Partnerschaft (PartG) berücksichtigt werden. Nachfolgend seien einige Darstellungen herausgegriffen, welche auch im erbrechtlichen Alltag wichtig sind.

Parentelen und Stämme (Tafel 4)

Ohne Zeichnungen kann man viele Prinzipien des schweizerischen Erbrechts nur schwer erklären, etwa, was ein Parentel (der Erblasser und seine Nachkommen bilden die erste Parentel) oder ein Stamm ist (wenn der Angehörige einer Parentel zum Haupt von weiteren Nachkommen wird, spricht man von einem Stamm).

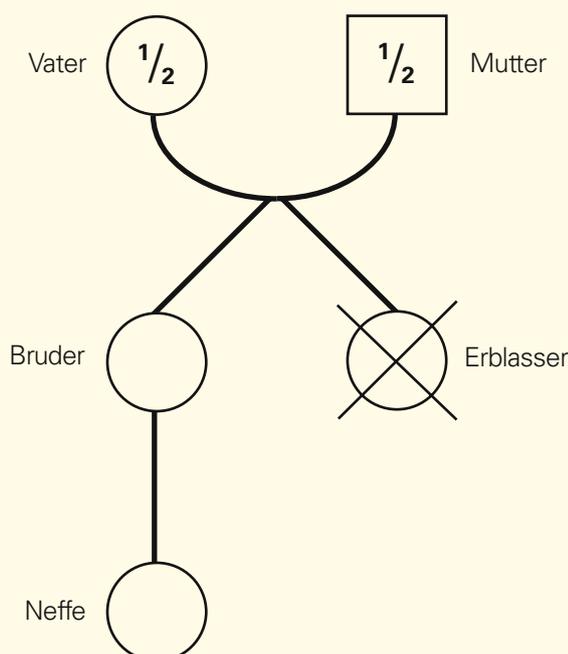
Gleichheits-, Eintritts- und Anwachsungsprinzip (Tafel 5)

Wichtige Grundsätze des schweizerischen Rechts sind das Gleichheits-, das Eintritts- und das Anwachsungsprinzip, welche ich gelegentlich wie folgt vereinfache: Das Erbe geht immer nach unten, ausser wenn es nicht kann, dann geht es nach oben. Anhand von Art. 458 ZGB können diese Prinzipien schön dargestellt werden: Eltern von Kindern ohne Nachkommen erben zu gleichen Teilen (Abs. 2; Gleichheitsprinzip). An die Stelle eines vorverstorbenen Elternteils treten die Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen (Abs. 3; Eintrittsprinzip). Fehlt es an Nachkommen auf einer Seite, so fällt die Erbschaft an die Erben der anderen Seite (Abs. 4; Anwachsungsprinzip).

Auslegung letztwilliger Verfügungen (Tafel 10)

Die Auslegung von letztwilligen Verfügungen bereitet oft Probleme, weil zu oft bei der Niederschrift nicht nur Fachleute, sondern auch auf ihre eigene Einsetzung Bedachte «mitgewirkt» haben und dies häufig kurz vor dem Ableben stattfindet. Eine saubere Übersicht der verschiedenen Prinzipien und die richtige Reihenfolge ihrer Anwendung ist sehr wertvoll: Ausgehend vom Willensprinzip (was der Erblasser wirklich wollte), ist dem Grundsatz «in favorem testamenti» (Gültigkeit des Testaments) zu folgen. Der Wortlaut ist zu berücksichtigen, kann aber gegebenenfalls auch korrigiert werden. Wenn der innere Wille nicht feststellbar ist, stellt man auf Anhaltspunkte ausserhalb des Testaments ab,

Das Gleichheitsprinzip



Eltern von Kindern ohne Nachkommen erben zu gleichen Teilen.

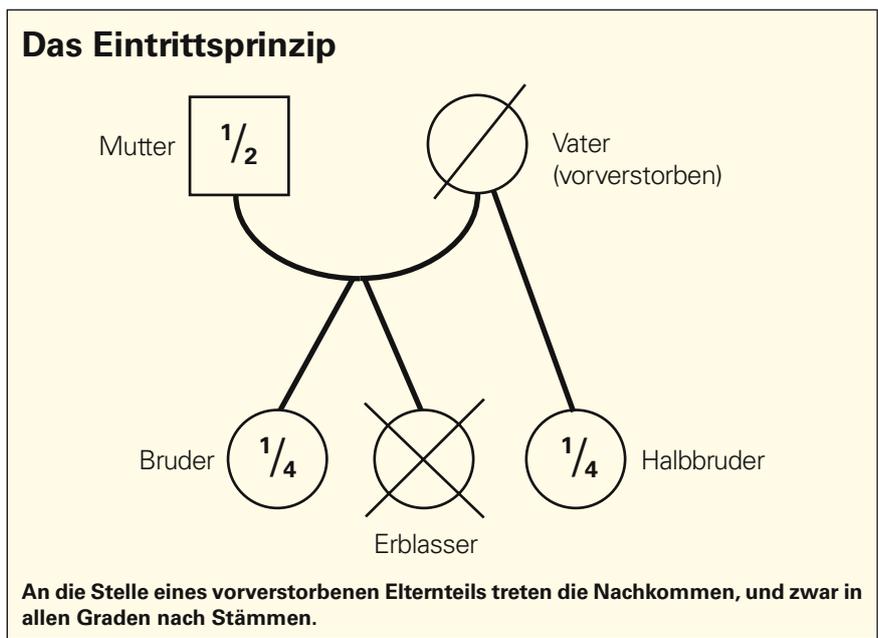
wie frühere Verfügungen, persönliche Beziehungen oder mündliche Äusserungen. Bei der ergänzenden Auslegung darf man den hypothetischen Willen des Erblassers berücksichtigen.

Ungültige und nichtige Verfügungen (Tafel 60)

Letztwillige Verfügungen (Testamente und Erbverträge) können aus verschiedenen Gründen ungültig sein. In besonders krassen Fällen sind die letztwilligen Verfügungen sogar nichtig, das heisst, sie werden auch ohne Anfechtung innert Jahresfrist nie Verbindlichkeit erlangen, nämlich wenn kein schlüssiger Inhalt auszumachen ist, wenn grobe Formmängel vorliegen (das Testament ist mit Schreibmaschine geschrieben, nicht unterzeichnet und nicht datiert), wenn der Inhalt unmöglich ist (der Circus Knie wird vererbt), wenn das Testament nicht vom Erblasser stammt (gefälschte Urkunde, physischer Zwang) oder wenn die Erklärung keine letztwillige Verfügung sein will (Entwurf).

Pflichtteile (Tafeln 14 und 16)

Die Pflichtteile sind bei der Erbschaftsplanung das wohl am meisten beachtete Institut, oft auch der Spielverderber von gewünschten Lösungen. Was die Pflichtteile nicht fix zuteilt, also



die «verfügbare Quote», bewegt sich in der Regel zwischen 2/8 (nur Nachkommen), 3/8 (Ehegatte und Nachkommen) und 4/8 (Ehegatte und Eltern oder nur Eltern).

Wichtig ist es, von der richtigen Bezugsgrösse zu starten, nämlich der Berechnungsmasse, welche neben dem Bruttovermögen folgende Veränderungen erfährt: minus Erblasser- und Erbgangsschulden, plus Zuwendungen, die der Ausgleichung unterstehen (Art. 626 ZGB: gewisse Vorbezüge), plus Zuwendungen, die der Herabsetzung

(nicht aber der Ausgleichung) unterstehen (Art. 475 und 527 ZGB), plus Rückkaufswerte von Lebensversicherungen (Art. 476 ZGB).

Pflichtteilsverletzung durch Vorschlagszuteilung (Tafel 62)

Durch Ehevertrag kann der ganze Vorschlag (d.h. das ganze während der Ehe erarbeitete Gut) dem überlebenden Ehegatten zugehalten werden. Dadurch können aber die Pflichtteile verletzt werden, weil diese ausgehend von der gesetzlichen Teilung der ehelichen Güter berechnet werden. Dieser Zusammenhang ist im Gesetz nirgends geregelt und im Detail auch in der Lehre und Rechtsprechung noch nicht restlos geklärt.

Herabsetzung von mehreren Verfügungen (Tafel 63)

Es kommt immer wieder vor, dass Erblasser mehr verteilen als sie haben. Dann kommt es zu Herabsetzungen, welche von der Art der Zuwendung abhängen (Zuwendung an pflichtteilsgeschützten Erben, eingesetzte Erben, Vermächtnisnehmer). Berechnungsbeispiele in «Tafeln und Fälle zum Erbrecht» erläutern diese Berechnungen anschaulich.

Die Tafeln sind – wie gesagt – nicht nur für Studenten, sondern auch für den Praktiker sehr hilfreich, weil sie Übersichten enthalten und Zusammenhänge aufzeigen. ●

